



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Günther Hildebrand

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft

Vorbemerkung:

Das Europaparlament hat nach zweieinhalbjährigen Verhandlungen Mitte Januar diesen Jahres die Auflagen für die Zulassung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verschärft, um krebserregende und erbgutschädigende Wirkstoffe sowie Substanzen, die die Fortpflanzungsfähigkeit schädigen, zu verbieten.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Europäische Parlament hat am 13. Januar 2009 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden in zweiter Lesung zugestimmt. Auf der Grundlage der vom Parlament verabschiedeten Fassungen erfolgt die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage. Die abschließende Billigung der Rechtstexte durch den Ministerrat steht noch aus. Aufgrund der im Vorfeld zwischen Parlament und Ministerrat erfolgten Einigung auf einen Kompromiss ist nicht mit wesentlichen Änderungen an den Rechtstexten zu rechnen.

1. Welche Pflanzenschutzmittel werden aufgrund der EU-Vorgaben künftig nicht mehr in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft eingesetzt werden? Mit wel-

chen Gefährdungen rechnet die Landesregierung bei diesen Pflanzenschutzmitteln und auf welche Quellen stützt sie ihre Auffassung?

Im Text der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln werden weder bestimmte Pflanzenschutzmittel noch Wirkstoffe genannt, die künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. In der Verordnung werden dagegen bestimmte neue Bewertungskriterien festgeschrieben, die Wirkstoffe mit bestimmten Eigenschaften künftig von der Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ausschließen sollen (so genannte Ausschlusskriterien oder „Cut-off-Kriterien“). Bei diesen Kriterien geht es um als besonders gravierend eingestufte gesundheitsrelevante Eigenschaften (krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, den Hormonhaushalt schädigend) sowie um Eigenschaften aus dem Umweltbereich (persistent, bioakkumulativ, toxisch).

Bezüglich der Auswirkungen auf die Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Analyse erstellt, die auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht worden und damit allgemein zugänglich ist. Diese Analyse beruht im Wesentlichen auf einer vorläufigen Einschätzung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), der deutschen Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel. Danach werden von den oben genannten Ausschlusskriterien in Deutschland voraussichtlich 17 Wirkstoffe betroffen sein bei einer Gesamtzahl von 252 in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffen, was einem Anteil von ca. sieben Prozent entspricht. Unter den 17 Wirkstoffen befinden sich Fungizide, Herbizide und auch Insektizide. Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, dürfen künftig in der Landwirtschaft nicht mehr eingesetzt werden.

2. Welche landwirtschaftlichen Kulturen sind in Schleswig-Holstein in welchem Umfang durch die EU-Vorgaben betroffen? Wo befinden sich die Anbauflächen und wie viele landwirtschaftliche Betriebe sind betroffen?

Die Auswirkungen auf den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abschätzen, da mehrere Aspekte zu berücksichtigen sind. So sind die neuen Bewertungskriterien für einen Wirkstoff erst dann anzuwenden, wenn auf EU-Ebene die derzeit bestehende Zulassung des Wirkstoffes endet. Dieses wird bei vielen der potenziell betroffenen Wirkstoffe erst in acht bis zehn Jahren der Fall sein, da sie bis dahin noch Zulassungen aufgrund der aktuell geltenden Richtlinie 91/414/EWG besitzen. Außerdem ist davon auszugehen, dass die chemische Industrie zumindest einige der Wirkstoffe in den kommenden Jahren durch neue Produkte ersetzen wird. Für besonders begründete Fälle, in denen keine Alternativen verfügbar sind, sieht die neue Verordnung zudem noch

bestimmte Ausnahmeregelungen für einzelne Wirkstoffe vor. Vor diesem Hintergrund sind größere Auswirkungen auf den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen in Schleswig-Holstein nicht zu erwarten.

3. Wie beurteilt die Landesregierung das Risiko, dass es mit der Ausweitung von Ausschlusskriterien für besondere Wirkstoffe, mengenbezogene Reduktionsvorgaben oder pauschale Verwendungsbeschränkungen dazu kommen kann, dass betroffene Pflanzenschutzmittel nicht mehr eingesetzt werden dürfen und dadurch der gegenwärtige Schutz vor Schädlingen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann oder notwendige Resistenzstrategien verhindert werden? Gibt es Kompensationsmöglichkeiten gegenüber dieser Entwicklungsmöglichkeit? Wenn ja, welche?

In Bezug auf die Ausschlusskriterien ist eine fundierte Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Darüber hinaus werden mit der Fragestellung auch Elemente der Richtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden angesprochen. Hier werden zunächst die Umsetzung in nationales Recht und die konkrete Ausgestaltung abzuwarten sein, bevor eine Bewertung vorgenommen werden kann.

4. Mit welchen Folgen auf die verschiedenen pflanzlichen Kulturen (Art und Umfang des Anbaus) und mit welchen Auswirkungen auf die Verbraucher rechnet die Landesregierung infolge der Neuregelung? Auf der Grundlage welcher Folgenabschätzung für die landwirtschaftliche Erzeugung kommt die Landesregierung zu dieser Auffassung?

Eine offizielle, auf EU-Ebene erstellte Folgenabschätzung in Bezug auf den Anbau pflanzlicher Kulturen ist nicht bekannt. Wie schon in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, lassen sich die Folgen des Wegfalls von Wirkstoffen zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abschätzen. Nach der bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Analyse des Bundesministeriums ist davon auszugehen, dass sich die möglichen negativen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Positive Effekte sind dadurch zu erwarten, dass bestimmte Elemente der Neuregelung, wie z. B. die verpflichtende gegenseitige Anerkennung von Zulassungen zwischen den Mitgliedstaaten einer Zone, auch zu einer verbesserten Zulassungssituation führen werden. In Bezug auf den Verbraucher führt die Neuregelung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln zu einer Stärkung des vorsorgenden Verbraucherschutzes.

5. Findet das EU-Verbot auch auf Importe Anwendung, in welchem Umfang findet es Anwendung und wie beurteilt die Landesregierung das Risiko, dass belastete Importware als Ersatz möglicherweise begünstigt werden könnte?

Die neuen Regelungen der EU für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten nur für das Gebiet der Europäischen Union. In Bezug auf die Rückstände von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen greifen Regelungen aus einem anderen Rechtsbereich, nämlich die auf EU-Ebene harmonisierten Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Danach gelten einheitliche Höchstgehalte beim Inverkehrbringen von pflanzlichen Produkten in gleicher Weise für in der EU produzierte Ware wie auch für Importprodukte. Die Verordnung regelt die Rückstände von Wirkstoffen, die derzeit oder früher innerhalb oder außerhalb der EU eingesetzt werden und wurden. Die Regelungen für Pflanzenschutzmittel-Rückstände in Lebensmitteln sind somit umfassend und bieten keine Lücken für Importe.

6. Welche Beschränkungen finden in Schleswig-Holstein bereits im Hinblick auf den räumlichen Einsatzbereich (z.B. Gewässernähe) von Pflanzenschutzmitteln Anwendung?

Nach dem deutschen Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angewandt werden. Auf anderen, so genannten Nichtkulturflächen ist der Einsatz damit grundsätzlich nicht zulässig. Außerdem werden im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln von der Zulassungsbehörde BVL für jedes Pflanzenschutzmittel Auflagen und Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Umwelt erteilt, die vom Anwender zu beachten sind. Unter anderem bestehen bei bestimmten Pflanzenschutzmitteln Vorgaben für die einzuhaltenden Abstände bei der Anwendung in der Nähe von Oberflächengewässern. Über diese bundesweit geltenden Vorgaben hinaus ist noch zu erwähnen, dass in Schleswig-Holstein in einzelnen Naturschutzgebieten in Abhängigkeit vom Schutzzweck der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt worden ist.

7. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die Umsetzung der in der EU-Richtlinie gemachten Vorgaben für einen sicheren und reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterstützen? Welche Kontrollmöglichkeiten hat die Landesregierung und wie wird eine Kontrolle durchgeführt?

Die Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden muss im Anschluss an ihre noch ausstehende Verabschie-

derung durch den Ministerrat zunächst in nationales Recht umgesetzt werden. Schleswig-Holstein wird sich im weiteren Verfahren dafür einsetzen, dass unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie die bestehenden nationalen Handlungsspielräume genutzt werden, um einen sicheren und reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit sachgerechten Lösungen zu erreichen.

Die Kontrollen nach dem Pflanzenschutzrecht führt der amtliche Pflanzenschutzdienst des Landes durch, der als Weisungsaufgabe bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein angesiedelt ist. Die Durchführung der Kontrollen erfolgt auf der Grundlage des zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kontrollprogramms mit einem einheitlichen Kontrollhandbuch. Die Kontrollen umfassen die Bereiche des Verkaufs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Bei den Kontrollen, die in Betrieben oder auch direkt auf dem Feld durchgeführt werden, wird die Einhaltung verschiedener pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen geprüft.

8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass bei der pflanzlichen Produktion von Nahrungsmitteln permanente Innovationen bei Pflanzenschutzmitteln aber auch bei züchterischen Methoden erforderlich sind, um im ausreichenden Umfang sichere, unbelastete aber auch für den durchschnittlichen Verbraucher bezahlbare Lebensmittel zur Verfügung stellen zu können und welche Schritte hat die Landesregierung dafür bislang unternommen; welche Maßnahmen plant sie?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass bei der gesamten pflanzlichen Produktion permanent Innovationen notwendig sind. Dieses gilt bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln ebenso wie bei der Erzeugung zu anderen Zwecken. Eine wichtige Rolle spielen dabei Fortschritte in den Bereichen Pflanzenzucht und Pflanzenschutz. Es liegt im besonderen Interesse der Pflanzenschutzindustrie, neue leistungsfähige und zugleich umweltverträgliche Pflanzenschutzmittel zu entwickeln. Auch die Pflanzenzuchtunternehmen sind laufend darum bemüht, neue Sorten mit höheren Erträgen, größerer Widerstandsfähigkeit und verbesserten Eigenschaften des Ernteguts gemäß den Anforderungen des Marktes zu züchten. Vor diesem Hintergrund bedarf es derzeit von Seiten der Landesregierung keiner besonderen Maßnahmen.

9. Ist der Landesregierung bekannt, aus welchen Gründen die EU-Regelungen bei den meisten Pflanzenschutzmitteln erst ab 2016 greifen und wie beurteilt die Landesregierung diese lange Übergangsfrist angesichts der schädigenden Wirkungen der genannten Pflanzenschutzmittel?

In der EU gibt es auf der Grundlage der bislang geltenden Richtlinie 91/414/EWG eine so genannte Positivliste für Wirkstoffe, die für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln als geeignet angesehen werden. Eine Aufnahme von Wirkstoffen in diese Liste erfolgt im Regelfall für eine Dauer von zehn Jahren. Die neuen Bewertungskriterien für einen Wirkstoff sind erst dann anzuwenden, wenn auf EU-Ebene die derzeit bestehende Zulassung des Wirkstoffes endet und eine erneute Zulassung beantragt wird. Diese Frist ist bei den potenziell betroffenen Wirkstoffen unterschiedlich lang, im Einzelfall bis zu zehn Jahre. Diese Übergangsfristen werden als vertretbar angesehen, weil die neuen Bewertungskriterien unter Vorsorgeaspekten eingeführt wurden und nicht wegen akuter Gefährdungen.

Bereits seit Jahren gibt es strenge Regeln für die Wirkstoffprüfung auf EU-Ebene und für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im nationalen Bereich. So wird von den Zulassungsbehörden jeweils eine eingehende Risikobewertung vorgenommen. Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels kann nur ausgesprochen werden, wenn keine schädlichen bzw. nicht vertretbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Zusätzlich werden zum Schutz von Anwendern, Verbrauchern und Umwelt mit der Zulassung Auflagen und Anwendungsbestimmungen für den Umgang mit dem Mittel erteilt, um potentielle Risiken zu minimieren. Dieses Verfahren haben auch die Pflanzenschutzmittel mit den künftig wegfallenden Wirkstoffen bereits durchlaufen.